

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

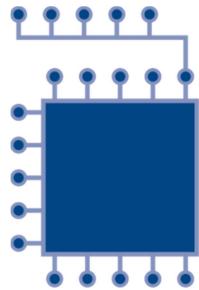
Telefon: 01/58058-0,

Telefax: 01/58058-9191

E-Mail: rtr@rtr.at

<http://www.rtr.at>

DVR: 4009878 Austria



Kommunikations-  
behörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort  
des/der Beschuldigten

**RSb**

A

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/14-264	Dr. Schiller	475	19.03.2014

## Straferkenntnis

Sie haben

Im Zeitraum vom 19.04.2013 bis zum 17.06.2014	um (von – bis Uhr)	in XXX
als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlicher zur Vertretung nach außen Berufener der B es unterlassen, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der C binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzugeben.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
100 Euro	2 Stunden		§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

C haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die über ihren alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer A verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- 10,-**      **Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);  
**Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**110,-**      **Euro**

#### **Zahlungsfrist:**

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen – unter Angabe der Geschäftszahl **KOA 1.960/13-264** – auf das **Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX**, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

#### **Begründung:**

##### **1. Gang des Verfahrens**

Aufgrund einer von Amts wegen durch die KommAustria vorgenommenen Einsicht in den Firmenbuchauszug der C ergab sich der Verdacht, dass die B die seit der am 03.04.2009 erfolgten Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ihrer Komplementärin nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Frist der Regulierungsbehörde mitgeteilt und dadurch § 10 Abs. 7 AMD G verletzt hat. Die KommAustria forderte daher die B mit Schreiben vom 12.06.2013 auf, zu der vermuteten Verletzung des AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen und der KommAustria eine Chronologie der seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung vorgenommenen Eigentumsänderungen in der C vorzulegen.

Mit E-Mail vom 17.06.2013 übermittelte die B die Abtretungsverträge zwischen den ehemaligen Gesellschaftern der C und dem nunmehrigen Alleingesellschafter sowie den aktuellen Firmenbuchauszug ihrer Gesellschaft sowie der Komplementärin. Zur vermuteten Rechtsverletzung wurde nichts vorgebracht.

Darauf leitete die KommAustria mit Schreiben vom 01.07.2013 ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G betreffend die Nichtanzeige einer Eigentumsänderung ein und räumte der B eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur

Stellungnahme ein.

Die B übermittelte am 10.07.2013 eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren und brachte im Wesentlichen vor, dass sie am 17.06.2013 die Abtretungsverträge sowie den aktuellen Firmenbuchauszug der C übermittelt habe und damit die Änderung der Eigentumsverhältnisse angezeigt habe. Eine frühere Übermittlung der Unterlagen sei nicht möglich gewesen, da sie diese erst am 16.06.2013 vom Notar erhalten habe.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 12.08.2013, KOA 1.960/13-030, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die B die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Hierauf leitete die KommAustria mit den Schreiben vom 16.09.2013 sowie vom 09.12.2013 gegen den Beschuldigten als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlichen zur Vertretung nach außen Berufenen der B ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, er habe es unterlassen, anzugeben:

1. die Übernahme von 20 % der Anteile an der Komplementärin der B durch die XXX von XXX am 28.03.2013;
2. die Übernahme von 30 % der Anteile an der Komplementärin der B durch die XXX von der XXX am 28.03.2013;
3. die Übernahme von 20 % der Anteile an der Komplementärin der B durch die XXX von XXX am 28.03.2013;
4. die Übernahme von 30 % der Anteile an der Komplementärin der B durch XXX von der XXX am 04.04.2013.

Mit den Schreiben vom 25.09.2013 sowie vom 18.12.2013 nahm der Beschuldigte dazu Stellung, wobei er in beiden Fällen lediglich auf seine Argumentationen im Zuge des Rechtsverletzungsverfahrens (im Schreiben vom 10.07.2013) verwies. Darin hatte der Beschuldigte angegeben, dass eine frühere Übermittlung der Abtretungsverträge nicht möglich gewesen sei, da er diese selbst erst am 16.03.2013 vom Notar erhalten habe. Von der Möglichkeit einer persönlichen Einvernahme vor der KommAustria machte der Beschuldigte keinen Gebrauch.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschuldigte ist allein zur Vertretung nach außen befugter Geschäftsführer der C, welche unbeschränkt haftende Gesellschafterin der B ist.

Mit Schreiben vom 03.04.2009 übermittelte die B der KommAustria eine Anzeige betreffend die Verbreitung der Fernsehprogramme „XXX“ und „XXX“ im Kabelnetz Obervellach. Seit dieser Anzeige änderten sich die Eigentumsverhältnisse bei ihrer Komplementärin, der C.

Im Zeitpunkt der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung am 03.04.2009 waren folgende Personen Gesellschafter der C: zu je 20 % XXX und XXX, zu je 30 % die XXX und die XXX.

Mit Notariatsakt vom 28.03.2013 trat XXX seine gesamten Anteile (20 %) mit Wirksamkeit zum 31.12.2012 an die XXX ab.

Mit Notariatsakt vom 28.03.2013 trat die XXX ihre gesamten Anteile

(30 %) mit Wirksamkeit zum 31.12.2012 an die XXX ab.

Mit Notariatsakt vom 28.03.2013 trat XXX seine gesamten Anteile (20 %) mit Wirksamkeit zum 31.12.2013 an die XXX ab.

Mit Notariatsakt vom 04.04.2013 trat die XXX ihre gesamten Anteile (30 %) mit Wirksamkeit zum 31.12.2012 an die XXX ab.

Diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen ihrer Komplementärin wurde der KommAustria von der B nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der letzten Abtretung am 04.04.2013 mitgeteilt. Die Anzeige erfolgte erst im Zuge der von der B im Rechtsverletzungsverfahren am 17.06.2013 abgegebenen Stellungnahme.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 12.08.2013, KOA 1.960/13-030, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die B die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung eingetretenen Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR 3.000,- aus. Weitere Feststellungen zu den Einkommens- und Familienverhältnissen konnten mangels Vorbringens des Beschuldigten nicht getroffen werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an der C sowie zu den diesbezüglichen Änderungen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch ebenso wie die Feststellung, dass A alleiniger Geschäftsführer derselben ist. Die Feststellungen hinsichtlich des Inhalts der Notariatsakte vom 28.03.2013 sowie 04.04.2013 ergeben sich aus besagten, von der B im Rechtsverletzungsverfahren vorgelegten Urkunden.

Die Feststellung, dass die gegenständlichen Eigentumsänderungen erst mit Schreiben vom 17.06.2013 angezeigt wurden, ergibt sich aus der Feststellung im Rechtsverletzungsverfahren (vgl. Bescheid der KommAustria vom 12.08.2013, KOA 1.960/13-030) und dem damit übereinstimmenden diesbezüglichen Vorbringen des Beschuldigten in seinen Schreiben vom 25.09.2013 und 18.12.2013.

Die Feststellung, wonach der Beschuldigte jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 3.000,- verfügt, beruht mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte hauptberuflich als Geschäftsführer der C, die Komplementärin der B ist, welche laut Jahresabschluss 2012 eine Bilanzsumme von ca. EUR 920.000,- aufwies und 3 Arbeitnehmer beschäftigte, tätig ist und aufgrund der Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H., wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2013 durchschnittlich EUR 298.000 beträgt, erscheint dieses Einkommen durchaus angemessen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der KommAustria**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht

nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

#### 4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie den Feststellungen des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 12.08.2013, KOA 1.960/13-030, steht fest, dass der Beschuldigte die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G bis 17.06.2013 vier Mal verletzt hat.

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet:

„Mediendiensteanbieter“

§ 10. (1) – (6) ...

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(8) ...“

Mit Notariatsakt vom 28.03.2013 trat XXX seine gesamten Anteile (20 %) an die XXX ab. Mit Notariatsakt vom 28.03.2013 trat die XXX ihre gesamten Anteile (30 %) an die XXX ab. Mit Notariatsakt vom 28.03.2013 trat XXX seine gesamten Anteile (20 %) an die XXX ab. Mit Notariatsakt vom 04.04.2013 trat die XXX ihre gesamten Anteile (30 %) an die XXX ab.

Die B. hat die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt, dass sie die seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung eingetretene Änderung nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat. § 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendiensteanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ diene (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 702). Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) möglich sein muss, hätte die B die seit der Anzeige eingetretenen Eigentumsänderungen ihrer Komplementärin der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen. Die B hat durch die verspätete Anzeige der seit Anzeigenlegung eingetretenen Änderung in den Eigentumsverhältnissen ihrer Komplementärin gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstößen.

Da der in den Notariatsakten festgelegte Wirksamkeitszeitpunkt der Anteilsübertragungen (31.12.2012) rückwirkend ist, hat die KommAustria den Zeitpunkt der Unterzeichnung des letzten Notariatsakts am 04.04.2013 als Stichtag zur Errechnung der zweiwöchigen Frist des § 10 Abs. 7 AMD-G angenommen, woraus sich der Zeitraum der Tat ergibt.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 12.08.2013, KOA 1.960/13-030, festgestellt, eine Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vor.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der B festgestellten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G [nunmehr AMD-G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige hinsichtlich der Abtretung der Anteile von der XXX an die XXX am 04.04.2013 – welche die späteste der Abtretungen war – mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 19.04.2013 und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 17.06.2013, sodass der tatgegenständliche Zeitraum vom 19.04.2013 bis zum 17.06.2013 andauerte.

Da vom Vorliegen einer einheitlichen Eigentumsänderung auszugehen ist, liegt auch nur eine strafbare Unterlassung vor. Die mit Schreiben vom 16.09.2013 und 09.12.2013 separat vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen waren daher unter einem zu verfolgen. und das Strafverfahren insoweit gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG teilweise einzustellen.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum zur Vertretung nach außen berufener Geschäftsführer der C, welche persönlich haftende Gesellschafterin der B ist, sodass er für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch des § 10 Abs. 7 AMD-G, bei dieser verantwortlich war.

#### **4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu hätte es etwa der Darlegung bedurft, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, ZI. 2010/08/0172, mwN). Der Beschuldigte hat weder im Rechtsverletzungsverfahren noch im

gegenständlichen Verfahren dargelegt, dass er vor der Aufforderung zur Stellungnahme seitens der KommAustria im Rechtsverletzungsverfahren Vorkehrungen getroffen hat, um seiner Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G nachkommen zu können.

Die Rechtfertigung des Beschuldigten beschränkt sich auf die Angabe, er habe seiner Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachkommen können als eine frühere Übermittlung der Abtretungsverträge nicht möglich gewesen sei, da er diese selbst erst am 16.03.2013 vom Notar erhalten habe. Hierzu hat die KommAustria bereits im rechtskräftigen Bescheid vom 12.08.2013, KOA 1.960/13-030, festgehalten, dass die Änderung in den Eigentumsverhältnissen auch ohne gleichzeitige Übermittlung der Abtretungsverträge der Regulierungsbehörde angezeigt werden konnten, unter späterer Vorlage der Verträge. Zudem fällt es in den Verantwortungsbereich der B, wirksam abgeschlossene Abtretungsverträge der Komplementärin rechtzeitig vom Rechtsvertreter zu erlangen und der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nachzukommen.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G begangen und dadurch § 10 Abs. 7 AMD-G iVm § 9 Abs. 2 VStG verletzt.

#### **4.5. Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung (BGBl. I Nr. 33/2013). Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „*Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlussatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.*“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „*die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung*“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war

damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Vorschrift des § 10 Abs. 7 AMD-G ist, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall gerade ein typischer Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vorliegt und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 AMD-G ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Verhängung einer Strafe absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte diesbezüglich keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen und diese in einer nachprüfender Kontrolle zugänglichen Weise in der Bescheidbegründung darzulegen (vgl. zB VwGH 23.11.1987, Zl. 87/10/0130).

Die KommAustria geht davon aus, dass der Beschuldigte in seiner Funktion als hauptberuflich tätiger Geschäftsführer einer GmbH, die selbst Komplementärin einer KG ist, welche unter anderem als Kabelfernsehveranstalterin tätig ist, jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR 3.000,- verfügt. Diese Annahme gründet sich auf den Umstand, dass die B laut Jahresabschluss 2012 eine Bilanzsumme von ca. EUR 920.000,- aufwies und 3 Arbeitnehmer beschäftigte, sowie auf die Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H., wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2013 durchschnittlich EUR 298.000 beträgt. Vor diesem Hintergrund vermag die KommAustria die Höhe des Einkommens des Beschuldigten einzuschätzen.

Der Strafbemessung im vorliegenden Fall wird daher ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR 3.000,- zugrunde gelegt. Vermögensverhältnisse sowie etwaige Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden vom Beschuldigten keine angegeben, weshalb diese bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt wurden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von 100,- Euro das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 4.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten

Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 10,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.960/13-264 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

#### **4.7. Haftung der C**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die C für die über Hans Günther Winkler verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)